

Das «Collegium Patriarcharum»

Einleitung:

Das Bischofskollegium, mit dem Papst als dem Erben des Petrusamtes an der Spitze, steht in der Nachfolge des Apostelkollegiums. Die Gesamtheit der Bischöfe erscheint im 1. Jahrtausend – auf das wir uns hier beschränken wollen –, als Ost und West noch eine organische Einheit in der universalen Kirche bildeten, als in sich gegliedert, und zwar vor allem in den Patriarchaten. An der Spitze eines jeden dieser Patriarchate steht ein Bischof, in dem die ganze Fülle der bischöflichen Gewalt verkörpert ist, während die anderen Bischöfe zugunsten dieses einen um der besseren Führung der Kirche wegen auf einen Teil ihrer Rechte verzichtet haben¹. Unsere Frage ist, ob diese Oberbischöfe oder Patriarchen nun ihrerseits, wieder unter der Führung des Nachfolgers Petri, ein Kollegium bilden, dem eine höchste kollegiale Autorität über die Gesamtkirche zukommt. Wenn man unter «Kollegium» eine Körperschaft wie einen höchsten Senat der Kirche, der etwa regelmäßig oder doch öfters zusammentritt und dem im Kirchenrecht genau festgesetzte Befugnisse zur Leitung der Gesamtkirche zugestanden werden, verstehen will, dann ist diese Frage zu verneinen. So etwas hat es tatsächlich nie gegeben, in Rom nicht und auch in Konstantinopel nicht. Auch die «Synodus Endemusa», die ein Konstantinopel bei der Leitung der gesamten Ostkirche eine bedeutende Rolle gespielt hat, war, wie wir sehen werden, nicht eine Vertretung der Patriarchate, kein Senat der Patriarchen.

Trotzdem aber bilden die Patriarchen eine Einheit, ein Ganzes, dem die Nachfolgerschaft der Apostel in ganz besonderer Weise zukommt. Dieses Ganze, dieses «Kollegium» wenn wir wollen, ist für die «communio» aller Bischöfe untereinander und mit ihrem obersten Haupt, dem Petrusnachfolger, von entscheidender Bedeutung, und es werden ihm für die ökumenischen Konzilien und auch sonst besondere Funktionen, ja in gewissem

Umfang eine höchste kollegiale Autorität zugeschrieben. So können wir mit Recht von einem «Kollegium der Patriarchen» sprechen, wenn auch nicht im streng juristischen Sinn des Wortes. Dieses Kollegium stellt sich uns allerdings anders dar, je nachdem wir es in der Sicht Roms oder in der des Ostens betrachten.

I. Das «Kollegium der Patriarchen» in der Sicht Roms

Rom erkannte von den Patriarchenstühlen eigentlich nur drei als eine strikte Einheit an. Das sind die sogenannten «petrinischen Sitze» von Rom, Alexandrien und Antiochien, deren Einheit eben in ihrem gemeinsamen apostolischen, ja petrinischen Ursprung begründet ist. Den Ansprüchen Konstantinopels und Jerusalems stehen die Päpste sehr reserviert gegenüber, weil sich diese Ansprüche auf die Gesetzgebung des Konzils von Chalkedon stützten, in der schon Leo der Große einen Widerspruch zu den vom Hl. Geist eingegebenen und darum unverletzlichen Kanones von Nicäa sah². Noch Nikolaus I. ließ den Bischof von Konstantinopel als Patriarchen nur dem Namen nach gelten und ebenso den Bischof von Jerusalem³. In der Praxis erkannten die Päpste jedoch, wenn auch widerwillig, die Patriarchate von Konstantinopel und Jerusalem an. Gregor der Große teilte im Jahre 591 den Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem gemeinsam seine Wahl mit⁴. Hier ist also auch schon die im Osten übliche Rangordnung de facto übernommen. In der Approbation des 4. Konzils von Konstantinopel (869) durch Papst Hadrian II. kann man eine Anerkennung dieser Rangordnung, wie sie das Konzil in seinem Kanon 21 bestätigt hatte, sehen⁵.

Aber eine Pentarchie der fünf Patriarchen, wie sie, wie wir sehen werden, im Osten in Geltung war, kennen die Päpste nicht. Eine wirkliche Rolle spielt bei ihnen nur die Dreiheit der von Petrus sich

herleitenden Patriarchenthron. Der klassische Text, in der die Einheit der drei petrinischen Sitze in aller Klarheit vertreten wird, findet sich bei Gregor dem Großen in seinem Brief an Eulogius von Alexandrien vom November 597: «Unde et cum multi sint apostoli, pro ipso tamen principatu sola apostolorum principis sedes in auctoritate convaluit quae in tribus locis unius est. Ipse enim sublimavit sedem, in qua etiam quiescere et praesentem vitam finire dignatus est; ipse decoravit sedem, in quam evangelistam (Marcum) discipulum misit; ipse firmavit sedem, in qua septem annis, quamvis discessurus, sedit. Cum ergo unius atque una sit sedes, cui ex auctoritate divina tres nunc episcopi praesident, quicquid ego de vobis boni audio, hoc mihi imputo; si quid de me boni creditis, hoc vestris meritis imputate, quia in illo unum sumus, qui ait: 'Ut omnes unum sint, sicut et tu pater in me et ego in te, ut et ipsi in nobis unum sint'». «Also, wenn es auch viele Apostel gibt, so hat doch für die höchste Autorität selbst nur der Sitz des Apostelfürsten Bedeutung erlangt; und dieser Sitz existiert zwar an drei Orten, ist aber der Sitz ein und desselben (des Petrus). Er selbst hat nämlich den Sitz erhöht, auf dem er zur Ruhe eingegangen ist und sein irdisches Leben beendet hat, er hat den Sitz geehrt, zu dem er seinen Schüler, den Evangelisten (Markus) sandte; er hat dem Sitz Festigkeit verliehen, den er sieben Jahre lang eingenommen hat, um freilich nachher fortzugehen. Da es sich also nur um einen Sitz, und zwar den eines einzigen handelt, den aufgrund göttlichen Rechts jetzt drei Bischöfe innehaben, so rechne ich mir alles Gute an, was ich von Euch höre; und wenn Ihr etwas Gutes von mir annehmt, so schreibt es Euren Verdiensten zu, weil wir in *dem* eins sind, der gesagt hat: 'Auf daß alle eins seien, wie Du Vater in mir und ich in Dir, damit auch sie in uns eins seien' (Jo 17, 21)»⁶. Es kommt uns hier nicht darauf an, diese Lehre von den drei petrinischen Sitzen, die auch sonst von Päpsten wie Damasus, Leo dem Großen, Nikolaus I. und Leo IX. vertreten wird, auf ihre historische und theologische Konsistenz hin zu untersuchen⁷, sondern nur darauf, festzustellen, daß in der Konzeption der Päpste diese drei Patriarchensitzen eine strikte Einheit bilden, der in der Leitung der Gesamtkirche eine besondere Funktion zukommt.

Rom fühlt sich sowohl mit Alexandrien wie mit Antiochien in ganz besonderer Weise verbunden. Gregor der Große drückt diese Verbundenheit mit Alexandrien in einem Brief an den Patriarchen Eulogius folgendermaßen aus: «Huius (Sti Petri) nos

magistri et discipuli unitate constringimur, ut et ego sedi discipuli praesidere videar propter magistrum et vos sedi magistri propter discipulum». «Die Einheit mit diesem Lehrer (= Petrus) und diesem Schüler (= Markus) verbindet sehr eng uns beide. Infolge dessen ist es so, als ob ich wegen des Lehrers auch dem Sitz des Schülers vorstände und Ihr auch den Sitz des Lehrers innehättet wegen des Schülers»⁸. Der Glaube der römischen und der alexandrinischen Kirche ist für die Gesamtkirche von entscheidender Bedeutung. Papst Cölestin I. beruft sich in einem Schreiben an Johannes von Antiochien und Juvenal von Jerusalem, in dem er diesen die Exkommunikation des Nestorius mitteilt, in erster Linie auf den Glauben der römischen *und* der alexandrinischen Kirche, der auch von der ganzen Kirche geteilt wird⁹. Die Bedeutung des Glaubens der alexandrinischen Kirche für die Gesamtkirche hat, wie Leo der Große feststellt, darin ihren Grund, daß die Ägypter von Marcus, dem Petrus-Schüler, in der Wahrheit unterwiesen worden sind¹⁰.

Eine ähnliche oder noch engere Verbundenheit besteht zwischen Rom und Antiochien, wo der hl. Petrus zuerst gewirkt hat, bevor er nach Rom kam. Die antiochenische Kirche ist deshalb eine Schwester (germana), eine Genossin (consocia) Roms, mit dem Römischen Stuhl zur gleichen Aufgabe verbunden (consors). Innozenz I. schreibt an den Presbyter Bonifatius: «Ecclesia Antiochena, quam prius quam ad urbem perveniret Romam beatus apostolus Petrus sua praesentia illustravit, velut *germana Ecclesiae Romanae* diu se ab eadem alienam esse non passa est». «Die Kirche von Antiochien, die der hl. Petrus, bevor er in die Stadt Rom kam, durch seine Anwesenheit berühmt gemacht hat, ist wie eine Schwester der Römischen Kirche, und deshalb konnte sie es nicht ertragen, ihr lange entfremdet zu sein»¹¹. Leo der Große weist den Bischof Maximus von Antiochien auf die Tatsache hin, daß der Apostel Petrus in Antiochien und in Rom die gleiche Lehre verkündet hat und mahnt ihn, deshalb zusammen mit dem römischen Bischof über die Reinheit dieser Lehre zu wachen: «Dignum est enim te Apostolicae Sedis in hac sollicitudine esse *consortem*». «Es ist recht, daß du in dieser Sache an der Hirtensorge des Apostolischen Stuhles teilhabest»¹². Leo IX. sichert dem Patriarchen Petrus von Antiochien den besonderen Schutz der Römischen Kirche zu: «Ad quod utique, si oportuerit, maxima mater, Romana scilicet atque prima Sedes, tam dilectae sibi filiae, imo *consociae*

nusquam et nunquam deerit». «Hierbei wird, wenn es nötig ist, die große Mutter, nämlich die Römische Kirche, die den ersten Sitz innehat, ihrer Tochter, ja ihrer Genossin (der Antiochenischen Kirche) niemals und in keinem Falle ihre Hilfe verweigern»¹³.

Die Gemeinschaft der Patriarchen, und zwar aller Patriarchen mit ihrem Haupt, dem Nachfolger Petri in Rom und auch untereinander tritt vor allem in Erscheinung bei der Wahl eines neuen Patriarchen, der Rom und seinen Amtsbrüdern auf den übrigen Sitzen seine Wahl anzeigt und von Rom und den andern die kirchliche «communio» erhält. So kommt durch ihre höchsten Spitzen, die direkt miteinander in communio stehen, die Gesamtgemeinschaft des Bischofskollegiums, das ist des obersten Leitungsgremiums der Kirche zustande. Die Hauptfunktion des Kollegiums der Patriarchen ist eben gerade die, Bindeglied zu sein für die Gesamtheit der Bischöfe, die durch sie mit dem Haupt und untereinander durch das juridischarakamentale Band der communio verbunden sind.

Der Sinn der Mitteilung der Wahl an den Bischof von Rom und die Bedeutung von dessen Antwort ist mit aller Klarheit z. B. in dem Brief des Papstes Simplicius an Acacius von Konstantinopel ausgedrückt. Der Papst ist von der Wahl des Calendion für den Sitz von Antiochien benachrichtigt worden. Daraufhin nimmt er den Bischof Calendion feierlich in das Gesamtkollegium der Bischöfe auf: «Et ideo per fratrem et coepiscopum nostrum Anastasium, qui ex praedicta regione directus est, litteris quoque tuae dilectionis acceptis alterni vicissitudinem sermonis tuae reddimus caritati: necessario fratris et coepiscopi nostri Calendionis sacerdotium gremio Apostolicae Sedis amplexi in consortium nostrum per gratiam Christi Dei nostri tantae urbis antistitem *collegii unione numeramus*». «Wir haben den Brief, der von Deiner Liebe zeugt, erhalten, und wir erstatten deshalb durch unseren Bruder und Mitbischof Anastasius, der aus der genannten Gegend gekommen ist, Deiner Liebe durch unseren Brief den Dank ab: so bleibt uns nur die Pflicht, das Priestertum unseres Bruders und Mitbischofs Calendion in den Schoß des Apostolischen Stuhles und in unsere Gemeinschaft aufzunehmen und durch die Gnade Christi unseres Gottes den Bischof einer so bedeutenden Stadt (Antiochien) *der Einheit des Kollegiums* (der Bischöfe) zuzugesellen»¹⁴. Leo der Große gewährt dem Anatolius von Konstantinopel seine com-

munio mit den Worten: «Illa est enim virgo Ecclesia sponsa *unius viri Christi*, quae nullo se patitur errore vitiari, ut per totum mundum una nobis sit *unius castae communionis integritas*. In qua societatem tuae dilectionis amplectimur...». «Das ist nämlich die jungfräuliche Kirche, die Braut *eines Mannes, Christi*, die keinem Irrtum verfallen kann. So soll durch die ganze Welt unsere unverletzliche *Einheit* und keusche Gemeinschaft (communio) bestehen. In dieser umfassen wir die Gemeinschaft (societas) Deiner Liebe»¹⁵.

Wesentlich gehört zu allen Mitteilungsschreiben von der Wahl eines Patriarchen – gewöhnlich «Litterae synodales» oder «Inthronistica» genannt – ein Glaubensbekenntnis. Ein solches findet sich regelmäßig in solchen Briefen¹⁶. Auch die Päpste hatten die Gewohnheit, ihre Wahl den andern Patriarchen mitzuteilen und diesem Schreiben ein Glaubensbekenntnis beizufügen¹⁷. Die Gemeinschaft der Patriarchen untereinander und mit ihrem Haupte war also wesentlich begründet in der Einheit des Glaubens.

Die übrigen Bischöfe stehen durch ihren Patriarchen mit Rom und somit mit der Gesamtkirche in communio. *Nur* die Patriarchen zeigten in Rom ihre Wahl an und erhielten ein Antwortschreiben des Papstes, durch das ihnen die Gemeinschaft gewährt wurde, was einer Anerkennung und Bestätigung, nicht aber einer Amtseinsetzung und Übertragung der Vollmacht gleichkam, wie wir dies anderswo bereits ausführlich nachgewiesen haben¹⁸.

Bisweilen wird auch ausdrücklich gesagt, daß die übrigen Bischöfe *durch ihren Patriarchen* mit dem Haupt der Kirche in Gemeinschaft treten. Papst Damasus schickt an Paulinus von Antiochien ein Glaubensbekenntnis, das von den ihm unterstehenden Bischöfen unterzeichnet werden soll, und er bemerkt dazu: «Unde ne aut tibi scrupulus resideret et volentes forsitan Ecclesiae copulari, tua cautio probanda differet, fidem misimus, non tam tibi, qui eiusdem fidei communionem sociaris, quam his, qui in ea subscribentes, *tibi, id est nobis per te* voluerint sociari, dilectissime frater». «Wir haben Dir ein Glaubensbekenntnis geschickt; denn Du sollst keine Bedenken haben, und wenn es darum geht in die Kirche aufzunehmen, sollst Du nicht aus Vorsicht aufschieben müssen. Dieses Glaubensbekenntnis ist nicht so sehr für Dich bestimmt, der Du ja mit uns in der Gemeinschaft desselben Glaubens stehst, als vielmehr für diejenigen, die durch ihre Unterschrift (unter das Glaubensbekenntnis) *mit Dir, das heißt durch Dich, geliebter*

Bruder, mit uns in Gemeinschaft treten wollen)¹⁹. Die Beilegung des Akazianischen Schismas geschah durch die Ablegung des vom Papst vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses durch den Patriarchen Johannes von Konstantinopel, der so wieder in Gemeinschaft mit Rom trat. Der Papst nimmt ohne weiteres an, daß damit auch die von Johannes abhängigen Bischöfe durch ihn die Gemeinschaft mit Rom wieder aufnehmen. Er ermahnt den Patriarchen, dafür zu sorgen und auch sich zu bemühen, daß die Kirchen von Alexandrien und Antiochien ebenfalls den Frieden mit Rom herstellen²⁰.

Die Hauptfunktion des Patriarchenkollegiums ist also in der Konzeption Roms diese, die *communio* des ganzen Episkopats mit dem Zentrum der Kirche zu vermitteln. Darüber hinaus gesteht aber Rom, wenigstens gelegentlich und in gewissem Umfang, der Gesamtheit der Patriarchen eine kollegiale Autorität in der universalen Kirche zu. Auch für Rom ist die Teilnahme der Patriarchen an den ökumenischen Konzilien für deren universale Geltung nicht ohne Bedeutung, wenn auch dieser Gedanke im Westen nicht so klar ausgesprochen wird wie im Osten. – Nikolaus I. z. B. vergleicht in einem Brief an den Kaiser Michael vom Jahre 865 das Konzil von Nicäa (325) mit der Synode, die den Patriarchen Ignatius abgesetzt hatte. Das Konzil von Nicäa hat vor dieser Versammlung voraus, daß bei ihm nicht bloß die Bischöfe vieler Gegenden anwesend waren, sondern daß auch die Patriarchen selbst den Vorsitz führten: «*Verum etiam et patriarchae praesedis referuntur*;» «Man berichtet nämlich auch, daß dort die Patriarchen den Vorsitz führten», während auf der Synode gegen Ignatius kein einziger Patriarch zugegen war²¹. Papst Pelagius I. (556–561) schreibt im Zusammenhang mit dem Drei-Kapitel-Streit den «Apostolischen Sitzen» – er meint wohl vor allem Rom, Alexandrien und Antiochien – die Vollmacht zu, Zweifel über den Sinn einer Entscheidung eines allgemeinen Konzils zu lösen. Er schreibt im Jahre 559 an den Patrizier Valerian: «*Sed quotiens aliqua de universali synodo aliquibus dubitatio nascitur, ad recipiendam de eo quod non intelligunt rationem, ... sponte hi qui salutem animae suae desiderant, ad ‚Apostolicas Sedes‘ pro recipienda ratione convenient*». «Jedesmal, wenn einigen über eine allgemeine Synode ein Zweifel kommt, dann sollen spontan alle, die um das Heil ihrer Seelen besorgt sind, um den Sinn dessen zu erfassen, was sie nicht verstehen, zu den Apostolischen Stühlen zur Auf-

klärung ihre Zuflucht nehmen»²². In derselben Gelegenheit beruft sich auch Gregor der Große, noch als Diakon im Dienst des Papstes Pelagius II., um das Jahr 585 auf die Apostolischen Sitze²³.

Nikolaus I. zufolge wird ein Patriarch in seinem Amt bestätigt nicht bloß durch den Papst, sondern auch durch die Gewährung der *communio aller Mitpatriarchen*. Der Papst schreibt an den Cäsar Bardas über den Patriarchen Ignatius, der zu Unrecht abgesetzt worden sei. Die Kirche von Konstantinopel sei ihm von Gott anvertraut worden und seine Wahl sei «*consensu ac subscriptione provincialium sacerdotum et compatriarcharum communione roborata*»; «durch die Übereinstimmung und die Unterschrift der Priester der Provinzen und durch die ‚*communio*‘ der Mitpatriarchen bestätigt worden»²⁴. Johannes VIII. beruft sich dem Bulgaren-König Michael gegenüber auf die Tatsache, daß das Urteil des Heiligen Stuhles gegen Photius von allen Patriarchen bestätigt worden sei: «*Numquid non viderunt oculi vestri et aures vestrae audierunt iudicium ab Apostolica Sede prolatum ab omnibus patriarcharum sedibus inconvertibiliter esse susceptum*». «Haben eure Augen nicht gesehen und eure Ohren nicht gehört, wie das vom Apostolischen Stuhl gefällte Urteil von allen Patriarchensitzen unwiderruflich angenommen wurde?»²⁵ Nach der Rehabilitierung des Photius weist derselbe Papst in einem Brief an die Kaiser Basilius, Konstantin und Alexander wiederum auf die Zustimmung der anderen Patriarchen hin, die er hier auch ausdrücklich aufführt: Es sind die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem²⁶. Deren Urteil hat also in den Augen des Papstes ein ganz besonderes Gewicht. In dieselbe Richtung weist auch ein Brief des Papstes Agapitus an den Patriarchen Petrus von Jerusalem aus dem Jahre 536. Agapitus tadelt den Patriarchen, daß er ihn nicht über die Einsetzung des häretischen Patriarchen Anthimos in Konstantinopel informiert und dessen Einsetzung dazu noch durch seine Zustimmung befestigt habe (*confirmavit*)²⁷. Also wiederum: die Zustimmung zur Wahl eines Patriarchen durch einen seiner Amtsbrüder kommt auch einer «*confirmatio*» gleich, ähnlich der des Bischofs von Rom.

Der Bischof von Rom fühlt sich aber jedenfalls – darüber besteht kein Zweifel – als das Haupt des Patriarchenkollegiums. Seine *communio*, die er gewährt, ist die unbedingt entscheidende. Wer sie hat, gehört zur Kirche und ist legitimer Patriarch; wem sie fehlt, von dem läßt sich dies eben nicht sa-

gen. – Dem Bischof von Rom kommt im Kollegium der Patriarchen nicht bloß die Rolle eines *primus inter pares* zu, sondern eine wirklich entscheidende Führungsaufgabe. Es ließen sich zum Beleg hierfür sehr viele Texte anführen. Doch das würde den Rahmen dieses kurzen Aufsatzes sprengen. Wir beschränken uns deshalb auf einige wenige Zeugnisse.

Mit unversöhnlicher Schärfe drückt Papst Leo IX., dem bekanntlich der streitbare Kardinal Humbert von Silva Candida die Feder führte, den Gedanken der Notwendigkeit der Gemeinschaft mit Rom in einem Brief an den Kaiser Michael vom Januar 1054 folgendermaßen aus: «*Romana Ecclesia adeo non est sola vel sicut tu putas, una, ut in toto orbe terrarum quaecumque natio dissentit superbe ab ea, non sit iam dicenda vel habenda Ecclesia aliqua, sed omnino nulla; quin potius conciliabulum haereticorum aut conventiculum schismaticorum et synagoga Satanae. . .*». «Die Römische Kirche ist so wenig allein oder wie Du meinst (nur) eine, daß wenn irgend eine Nation auf dem ganzen Erdkreis stolz mit ihr bricht, sie nicht mehr ‚Kirche‘ genannt und als solche angesehen werden darf. Sie ist vielmehr ein Nichts oder sogar ein falsches Konzil von Häretikern oder eine Versammlung von Schismatikern und eine Synagoge Satans»²⁸. Hier wird natürlich vorausgesetzt – das Wort «*superbe*» macht dies deutlich –, daß die Schismatiker und Häretiker, um die es geht, böswillig seien. Irenische Gedanken waren den Menschen von damals noch fremd.

Aber auch schon lange vorher verlangte der Heilige Stuhl von jedem, der mit ihm in Gemeinschaft stehen wollte, daß er mit denen keine Gemeinschaft halte, denen der Nachfolger des hl. Petrus seine *communio* verweigerte. Ein Beispiel dafür haben wir in dem Brief des Papstes Felix III. an den Archimandriten Thalasio in Konstantinopel, dem der Papst strikte verbietet, mit Acacius in Verbindung zu treten, bevor Rom diesem seine *communio* gewähre²⁹.

Der Bischof von Rom beansprucht als wirkliches Haupt des Patriarchenkollegiums, eventuell auch gegen seine Kollegen entscheiden zu können. Ein Beispiel dafür ist die Tatsache, daß Papst Sergius die Akten des Trullanums (692) zurückwies, obwohl sie von drei orientalischen Patriarchen unterzeichnet waren³⁰. Nikolaus I. verweist auf das Beispiel des «*Latrociniums*» von Ephesus (449), das, obwohl auch von Patriarchen gebilligt, von Rom verworfen wurde³¹.

II. Das Kollegium der Patriarchen in der Sicht des Ostens

Wir müssen uns hier wegen des Raummangels sehr kurz fassen. Es kam uns vor allem darauf an zu zeigen, daß auch Rom eine gewisse Kollegialität der Patriarchen anerkannte. Daß diese Kollegialität im Osten in Geltung war, ist eine altbekannte Tatsache, für die wir nur einige der wichtigsten Zeugnisse anführen wollen.

Die fünf Patriarchen werden im Osten mit den fünf Sinnen des mystischen Leibes Christi gleichgesetzt. Anastasius der Bibliothekar – zwar ein Vertreter des Westens, der aber von griechischen Mönchen in Rom erzogen worden war – entwickelt diese Lehre in seiner Einleitungsrede zum 4. Konzil von Konstantinopel (869), das wesentlich ein Konzil des Ostens war: Christus hat in seinem Leibe, der die Kirche ist, fünf Sinne eingerichtet, so wie auch jeder sterbliche Leib fünf Sinne hat. Das sind eben die fünf Patriarchen. Der römische Sitz steht mit allen in Gemeinschaft wie keiner von den andern³². Die fünf Patriarchen bilden also eine strikte Einheit, ein oberstes Führungsgremium, dessen Spitze jedoch Rom ist. Sie sind solidarisch miteinander verbunden und müssen füreinander Sorge tragen. So ermahnt Theodor Studita die übrigen orientalischen Patriarchen, sich um die Not des Patriarchates von Konstantinopel – es war die Zeit der Bilderstürmerei – zu kümmern. Das sei ihre Pflicht³³. Gerade dieser mutige Vorkämpfer der Bildverehrung hat die Theorie der Pentarchie in einem durchaus orthodoxen Sinne entwickelt.

Es ist hierüber schon viel geschrieben worden, so daß wir uns hier kurz fassen können³⁴. Nach Theodor sind die fünf Patriarchen in ganz ausgezeichneter Weise die Nachfolger der Apostel: der Bischof von Rom, der den ersten Sitz innehat, der von Konstantinopel, dem der zweite Rang zukommt, und die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. «*Haec est quinivertex potestas Ecclesiae, penes hos divinorum dogmatum iudicium*». «Das ist die fünfgeipflige Autorität der Kirche, ihnen steht das Urteil über die göttlichen Dogmen zu»³⁵.

Der Metropolit Metrophanes von Smyrna erklärt auf dem 4. Konzil von Konstantinopel: Gott hat hier auf Erden große Lichter eingesetzt (ähnlich den großen Lichtern des Himmels): die fünf Patriarchen, die den ganzen Erdkreis erleuchten sollen³⁶.

Diesem Kollegium der fünf Patriarchen kommt

in der Konzeption der Orientalen in nicht wenigen Fällen eine entscheidende kollegiale Autorität zu. Jeder Patriarch – Rom ausgenommen – kann von den vier andern abgeurteilt werden, wenn er vom wahren Glauben abirrt oder sonstwie sich schwer vergeht. So erklärt der Presbyter Elias als Vertreter des Patriarchen von Jerusalem auf dem 4. Konzil von Konstantinopel: Photius ist von Rom und von den drei anderen Thronen verurteilt worden. Damit ist der Fall entschieden. Was von Rom und den übrigen Sitzen gemeinsam beschlossen wird, das hat unbedingte Gültigkeit³⁷. Theodor Studita schreibt in einem Brief: «Si aberret unus e patriarchis, a caeteris eiusdem ordinis, quemadmodum divinus Dionysius tradit, correctionem admittat». «Wenn einer von den Patriarchen in die Irre geht, dann soll er von den andern desselben Ranges, wie es der erhabene Dionysius überliefert, Zurechtweisung annehmen»³⁸.

Dem Maximus Confessor gegenüber machte man, wie er selbst in einem Brief an einen Mönch Anastasius berichtet, geltend, daß sich alle Patriarchen (von Konstantinopel, Rom, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem) in der Lehre von dem einen Willen in Christus einig seien. Er müsse sich also deren Urteil unterwerfen³⁹. Photius schreibt im Jahre 862 an den Katholikos der Armenier Zacharias, den er für die Union mit den Byzantinern gewinnen will, es sei absolut unmöglich, daß alle fünf Patriarchen zusammen in Irrtum gefallen seien⁴⁰. Den fünf Patriarchen zusammengenommen ist also die Unfehlbarkeit in Glaubenssachen eigen.

Die Ökumenizität eines Konzils hängt davon ab, ob alle Patriarchen oder wenigstens deren Mehrzahl auf ihm vertreten waren. Der Patriarch Eutychius von Konstantinopel beweist die unbedingte Gültigkeit des 2. Konzils von Konstantinopel (553) aus der Tatsache, daß dort vier Patriarchen persönlich zugegen waren: Vigilius von Rom, Eutychius von Konstantinopel, Apollinaris von Alexandrien und Domninus von Jerusalem, «qui tamquam in corpus unum ex quattuor elementis conflati, unanimes idemque sentientes manus inter se coniunxerunt». «Die gleichsam aus vier Elementen zu einem einzigen Leib zusammengeschweißt einstimmig derselben Meinung waren und sich in Eintracht die Hände reichten»⁴¹. Anastasius der Bibliothekar erklärt in seiner Eröffnungsrede zum 4. Konzil von Konstantinopel, die Synode müsse als ökumenisch angesehen werden, weil alle Patriarchenthronen auf ihr vertreten seien⁴². Maximus Confessor macht in seiner «Disputatio cum Pyrrho» geltend, die Syn-

ode, auf die dieser sich berief, sei nicht kanonisch, da keine «epistola encyclica ex patriarcharum consensu» (Rundbrief auf Grund der Übereinstimmung der Patriarchen) von ihr veröffentlicht worden sei⁴³. Theodor Studita betont, nur eine solche Synode, die von den fünf Patriarchen approbiert sei, habe Gültigkeit⁴⁴.

Wir deuteten schon an, daß die Theorie von der Pentarchie, wie sie von den noch mit Rom in Gemeinschaft stehenden Griechen (und auch von Anastasius Bibliothecarius, der der Sekretär des Papstes Nikolaus I. war) vertreten wurde, den Primat keineswegs ausschließt. Die Theorie hat sich freilich später im Sinne einer Gleichstellung aller Patriarchen, einschließlich des römischen, in einem primatfeindlichen Sinn entwickelt. Wir können hier im Rahmen dieses kurzen Aufsatzes nicht die sehr komplexe Frage behandeln, in welchem Sinn die griechische Kirche im 1. Jahrtausend den Primat des Papstes gelten ließ. Es sei hier nur der eine oder andere Text angeführt, der zeigt, daß diese Lehre jedenfalls irgendwie anerkannt war. Die orientalischen Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem gravitierten aber tatsächlich mehr um Konstantinopel als um Rom.

Für Theodor Studita ist Rom der erste Sitz, an den man sich in Streitfällen, so in der Frage der Bilderverehrung, wenden soll und von wo Sicherheit in Glaubenssachen zu holen ist⁴⁵. Derselbe Theodor erkennt an, daß nach alter Sitte rechtgläubige Synoden nicht ohne Wissen des Papstes berufen werden können⁴⁶. Das 4. Konzil von Konstantinopel betont in seinem Kanon 21 sehr deutlich die Vorrangstellung Roms⁴⁷. Manche Orientalen geben dem Bischof von Rom in ihren Briefen an ihn den Titel «Universalis Patriarcha»⁴⁸. Eine sehr klare Anerkennung des päpstlichen Primats findet sich in einem Schreiben der «höchsten Priester des Ostens», d. h. der Patriarchen von Antiochien, Jerusalem und Alexandrien, an Tarasius von Konstantinopel, in dem sie diesem mitteilen, daß es ihnen wegen der Araberherrschaft nicht möglich sei, zur bevorstehenden Synode in Konstantinopel zu erscheinen. Im Notfall könne man aber auch ohne ihre Anwesenheit vorangehen; denn so sei es auch auf der 6. Synode (3. Konzil von Konstantinopel, 680) geschehen, die mit Recht trotzdem Glaubenslehren verkündet habe, zumal da der heiligste und apostolische Papst von Rom einverstanden und durch seine Apokrisiare vertreten gewesen sei⁴⁹.

Tatsächlich war jedoch für die östlichen Patriarchate, wie gesagt, das wichtigste Gravitationszen-

trum nicht Rom, sondern Konstantinopel. Mit diesem Zentrum ist der Austausch der Mitteilungsschreiben von der Wahl eines neuen Patriarchen sehr viel häufiger als mit Rom, wenn er auch hier durchaus nicht regelmäßig war, da die widrigen politischen Umstände ihn nicht selten verhinderten. Im Wortlaut erhalten ist z. B. das Schreiben des Patriarchen Tarasius von Konstantinopel (785) an die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Tarasius bittet diese Patriarchen, sie möchten wie Väter ihn in seinem Kleinmut durch ihren mächtigen Stab und ihre väterlichen Lehren stützen und ihm wie Brüder helfen. «Gemäß der heiligen apostolischen Gewohnheit» schickt er ihnen ein Glaubensbekenntnis, um sich vor ihnen als rechtgläubig auszuweisen⁵⁰.

Die östlichen Patriarchen waren in Konstantinopel, wenn die politischen Umstände es erlaubten, durch Apokrisiare vertreten. Das ist bereits für das 6. Jahrhundert bezeugt⁵¹. Der Name des Patriarchen von Konstantinopel wurde in den östlichen Patriarchaten bei der Liturgie erwähnt⁵². Konstantinopel begann seit Chalkedon (451) bestimmenden Einfluß auch in diesen Patriarchaten auszuüben. Ja auch schon in früherer Zeit sind manche Eingriffe dort zu verzeichnen. Anatolius von Konstantinopel weihte bereits vor Chalkedon, entgegen den Kanones, einen Bischof für Antiochien⁵³. Die Kanones 9 und 17 von Chalkedon wurden, vielleicht von Anfang an, jedenfalls aber später in dem Sinne ausgelegt, daß sie ein Appellationsrecht an Konstantinopel auch aus den östlichen Patriarchaten beinhalteten⁵⁴. E. Herman hat im einzelnen die Ausgestaltung des Primats von Konstantinopel nach dem Konzil von Chalkedon dargestellt⁵⁵.

Eine entscheidende Rolle hat hierbei die sogenannte «Synodos Endemusa» gespielt. Sie bestand aus den in Konstantinopel ständig oder gerade zufällig anwesenden Bischöfen. Nur hie und da waren auch Bischöfe aus den östlichen Patriarchaten oder gar die Patriarchen selbst anwesend⁵⁶. Die Synodos Endemusa wurde zu einem mächtigen Werkzeug der Zentralisierung im ganzen Osten. Konstantinopel übte gerade durch sie seine Funktion als «Ökumenisches Patriarchat» aus, dessen Vollmachten über die Grenzen des eigenen Territoriums auf die anderen Patriarchate übergriffen. Nach J. Hajjar beschränkten sich die disziplinarischen Maßnahmen der Synode auf das Gebiet des Patriarchats von Konstantinopel, während die dogmatischen Entscheidungen ökumenische Bedeutung hatten⁵⁷. Von Beginn des 9. Jahrhunderts an

bekam die Synodos Endemusa im Zuge der in der ganzen Christenheit wachsenden Zentralisierung auch administrative Aufgaben, natürlich über das Territorium Konstantinopels hinaus⁵⁸. So wuchs sich die Synode immer mehr zu einem Organ der Zentralregierung der ganzen Ostkirche aus. Aber sie war in keiner Weise ein Senat der Patriarchen⁵⁹.

Die drei östlichen Patriarchate hatten also in Konstantinopel ihr Zentrum, ohne daß im 1. Jahrtausend – von den leider nicht gerade seltenen Zeiten der Spannung abgesehen – die alles überragende Führungsstellung Roms beiseite gelassen wurde. Noch im Jahre 1024 richtete der Patriarch Eustathius eine Botschaft mit Geschenken an Papst Johannes XIX., um zu erreichen, daß Rom die Kirche von Konstantinopel als in ihrem Bereich universal anerkenne, während Konstantinopel bereit sei, die Vorrangstellung der Römischen Kirche in der ganzen Welt gelten zu lassen⁶⁰.

Zum Schluß sei noch ein ganz kurzes Wort gesagt über die Auffassung der von Rom getrennten Syrer über das Patriarchenkollegium⁶¹. Bei den syrischen Monophysiten sind vier Patriarchen anerkannt: die von Rom, Alexandrien, Konstantinopel und Antiochien, die alle auf apostolische Einsetzung zurückgeführt werden. Wenn ein Patriarch gegen den Glauben fehlt, «dann müssen die drei andern zusammentreten und ihn aburteilen»⁶². Von den vier Patriarchen sind leider zwei, der von Rom und der von Konstantinopel, vom wahren Glauben abgefallen. Die Kirche ist demnach auf die beiden Patriarchate von Alexandrien und Antiochien beschränkt⁶³.

Bei den Nestorianern findet sich die Theorie der Pentarchie ganz ähnlich wie bei den Griechen. Die fünf Patriarchen sind: der des Ostens von Seleucia-Ctesiphon, und die vier westlichen: von Rom, Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel⁶⁴. Timotheus I. (728–823) schreibt dazu: «Ein und derselbe Geist vollendet durch diese fünf Throne die katholische Kirche, die in allen Himmelsgenden besteht, wie durch fünf Sinne des Leibes und der Seele...»⁶⁵

Wir können also mit Recht von einem «Kollegium der Patriarchen» sprechen, wenn auch, wie gesagt, nicht im streng juristischen Sinne des Wortes. Die Idee der kollegialen Autorität der Patriarchen ist im Osten besonders klar entwickelt worden, aber sie ist auch in Rom nicht unbekannt gewesen, wenn auch in den Einzelheiten zwischen Rom und dem Osten manche Nuancen und Verschiedenheiten festzustellen sind.

¹ Daß dies die plausibelste Erklärung der Patriarchenrechte ist, haben wir anderswo nachzuweisen versucht, cf. *W. de Vries*, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg 1963, 7 ss. Die Patriarchenvollmacht ist durch Gewohnheitsrecht entstanden, das durch die ersten Konzilien sanktioniert wurde. Eine stillschweigende Zustimmung des Papstes als des Oberhauptes der Gesamtkirche ist zu postulieren. Die Patriarchenvollmacht wurde aber im 1. Jahrtausend auch von Rom nicht als vom Papst verliehene Teilhabe an der höchsten Gewalt des Petrusnachfolgers verstanden. Sie liegt vielmehr auf der Ebene der bischöflichen Vollmacht und stellt deren höchste Fülle dar.

² *Ibidem* 354; cf. *Leo* epistola 104, 3, *Patr. lat.* 54, 995.

³ *Acta Romanorum Pontificum a S. Clemente I (c. 90) ad Coelestinum III (+ 1198)*, I (= *Pont. Comm. ad redigendum Codicem Iuris Can. Or. Fontes, Series III, Vol. I*) Vatikan 1943, 679, n. 328 XCII; cf. *Patr. lat.* 119, 1012.

⁴ *Monumenta Germaniae Historica, Gregorii Papae Registrum Ep. I*, ed. *P. Ewald*, Berlin 1891 (= *Mon. Germ. Hist. Gr. Reg.*) Liber I, n. 24, 28 ss.

⁵ Schreiben des Papstes vom 10. Nov. 871, cf. *Pb. Jaffe-W. Wittenbach*, *Regesta pontificum Romanorum ad a. p. Ch. n. MCXCVIII*, Leipzig 1851; ² 1881-1888, (Photomech. Nachdruck, Graz 1956), n. 2943; cf. *Patr. lat.* 122, 1309; *J. D. Mansi*, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, 31 Bde, Firenze-Venezia 1757-98 (Neudruck und Forts. hrsg. v. *L. Petit* und *J. B. Martin*, 60 Bde, Paris 1899-1927), XVI, 206; den Kanon des Konzils, cf. *J. D. Mansi*, op. cit. XVI, 174. Cf. zur Sache *A. Fliehe - V. Martin*, *Histoire de l'Eglise des origines jusqu'à nos jours*, Paris 1937, VI, 489.

⁶ *Acta Rom. Pont.* 498, n. 268; cf. *Mon. Germ. Hist. Gr. Reg.* VII/37, 485-486.

⁷ Cf. *W. de Vries*, op. cit. 351 ss.; cf. auch *A. Michel*, *Der Kampf um das politische oder petrinische Prinzip der Kirchenführung, Das Konzil von Chalcedon. Geschichte und Gegenwart*, hrsg. von *A. Grillmeier* und *H. Bacht*, II, Würzburg 1953, 500 ss. (= *Grillmeier-Bacht*).

⁸ cf. *Mon. Germ. Hist. Gr. Reg.*, VI/58, 432 (Brief vom Juli 596).

⁹ *Acta Rom. Pont.* 130, n. 50 (Brief vom 10-8-430); cf. *Patr. lat.* 50, 469.

¹⁰ *Ibid.*, 275, n. 132 (Brief vom 10-3-454); cf. *Patr. lat.* 54, 1075; auch *Acta Con. Oec.*, ed. *E. Schwartz*, II/4, 84.

¹¹ *Acta Rom. Pont.* 102, n. 35 (Brief aus dem J. 415); cf. *Patr. lat.* 20, 546.

¹² *Acta Rom. Pont.* 262, n. 125 (Brief vom 11-6-453); cf. *Patr. lat.*, 54, 1042; *Acta Conc. Oec.* II/4, 73.

¹³ *Acta Rom. Pont.* 770, n. 368 (Jahr 1052-53); cf. *Patr. lat.* 143, 770 s.

¹⁴ *Acta Rom. Pont.* 318, n. 163 (Brief vom 15-7-482); cf. *Patr. lat.* 58, 55.

¹⁵ *Acta Rom. Pont.* 229, n. 103 (Brief vom 13-4-451); cf. *Patr. lat.* 54, 913; *Acta Conc. Oec.*, II/4, 59.

¹⁶ Beispiele cf. *V. Grumel*, *Les Regestes des Actes du Patriarcat de Constantinople, Constantinople 1932: Cyriacus von Konstantinopel an Gregor den Großen* (Jahr: 596) op. cit. n. 273; *Paul II von Konstantinopel an Papst Theodor* (Jahr: 642) op. cit. n. 299; *Nicephorus I an Leo III* (Jahr: 811) op. cit. n. 382.

¹⁷ *Ibid.* n. 819.

¹⁸ Cf. *W. de Vries*, *Die Entstehung der Patriarchate des Ostens und ihr Verhältnis zur päpstlichen Vollmacht. Ein Beitrag zur Frage nach dem Verhältnis von Episkopat und Primat, Scholastik* 37 (1962), 348 ss.

¹⁹ *Acta Rom. Pont.* 71-72, n. 15 (Jahr: 375); cf. *Patr. lat.* 13, 356.

²⁰ *Acta Rom. Pont.* 413, n. 214 (Brief vom 9-7-514); cf. *Patr. lat.* 63, 455 s.

²¹ *Ibid.* 624, n. 322; cf. *Patr. lat.* 119, 945.

²² «...sponte hi qui salutem ratione suae desiderant, ad Apostolicas Sedes pro recipienda ratione conveniant»: *Patr. lat.* 69, 413 B.

²³ Cf. *A. Michel* (= *Grillmeier-Bacht*) op. cit. II, 511 und Anmerkung 94. Der von Pelagius II an Elias von Aquileja und die Bischöfe Istriens gerichtete Brief, der Gregor zum Verfasser hat, der als Diakon Sekretär des Papstes war, beruft sich gegen die Lehre des Theodor von Mopsuestia auf Proclus von Konstantinopel; Johannes von Antiochien, Cyrill von Alexandrien und einen Presbyter Hesychius,

ist geboren am 26.5.1905, zum Priester geweiht wurde er am 27.8.1932, Jesuit. Er studierte an der Theologischen Fakultät der Jesuiten in Valkenburg, Holland, am Istituto Pontificale, Rom, und an der St. Josephs Universität, Beiruth. Seit 1939 ist er Professor am Orientalischen Institut in Rom. Er veröffentlichte: «Sakramententheologie bei den syrischen Monophysiten» 1940, «Sakramententheologie bei den Nestorianern» 1947, «Der Kirchenbegriff der von Rom getrennten Syrier» 1955 und «Rom und die Patriarchate des Ostens» 1963. Er arbeitet mit an den Zeitschriften *Orientalia Christiana Periodica*, *Ostkirchliche Studien*, *Stimmen der Zeit*.

aus Jerusalem als Vertreter dieses Apostolischen Sitzes, cf. *Mon. Germ. Hist. Gr. Reg.* II, Appendix III/3, 459-460.

²⁴ *Acta Rom. Pont.* 658, n. 327 (Brief vom 13-11-866); cf. *Patr. lat.* 119, 1054.

²⁵ *Acta Rom. Pont.* 711, n. 340 (Jahre: 873); cf. *Mon. Germ. Hist. Gr. Reg.*, VII/2, 294, n. 312, App. Ep. 37.

²⁶ *Acta Rom. Pont.* 723, n. 349 (16-8-879); cf. *Patr. lat.* 126, 854.

²⁷ *Acta Rom. Pont.* 431, n. 227 (13-3-536); cf. *Patr. lat.* 66, 50.

²⁸ *Acta Rom. Pont.* 781, n. 371; cf. *Patr. lat.* 143, 776.

²⁹ *Acta Rom. Pont.* 347, n. 179 (1-5-490); cf. *Patr. lat.* 58, 975; cf. *Acta Rom. Pont.* 388, n. 192.

³⁰ *Acta Rom. Pont.* 580, n. 306; cf. *Liber Pontificalis*, ed. *L. Duchesne*, Paris 1886, I, 373.

³¹ *Acta Rom. Pont.*, 625, n. 322; cf. *Patr. lat.* 119, 947.

³² *J. D. Mansi*, op. cit. XVI, 7.

³³ *Patr. gr.* 99, 1396 D, 1397 A.

³⁴ Cf. zum B.: *S. Salaville*, *Studia Orientalia, Liturgico-Theologica, Roma 1940*, 228 ss: «De Quinivertentia Ecclesiastico corpore» apud *S. Theodorum Studitum*; *M. Gordillo*, *Theologia Orientalium cum latinorum comparata (Orientalia christiana Analecta, 158)*, Roma 1960, 122 ss; *M. Jugie*, *Theologia dogmatica Christianorum Orientalium, IV*, Paris 1931, 451 ss; *R. Vancourt*, *Patriarcat, Dict. Théol. cath.*, XI, 2269 ss.

³⁵ *Patr. gr.* 99, «dogmatum iudicium»: 417 (Epistolae, L. II, Ep. 129).

³⁶ *J. D. Mansi*, op. cit. XVI, 82, Actio 6.

³⁷ *Ibid.* XVI, 35, Actio 1.

³⁸ *Patr. gr.* 99, 1419 (Ep. Lib. II, n. 129 an den Sacellarius Leo).

³⁹ *Patr. gr.* 90, 132 A.

⁴⁰ *V. Grumel*, op. cit., n. 473,

⁴¹ *Patr. gr.* 86, 2308 BC.

⁴² *J. D. Mansi*, op. cit. XVI, 7.

⁴³ «...epistola encyclica ex patriarcharum consensu...»: *Patr. gr.* 91, 352.

⁴⁴ *Patr. gr.* 99, 1306, Ep. Lib. II, n. 72; cf. *ibid.* 1420 A, n. 129.

⁴⁵ *Patr. gr.* 99, 1419, Ep. Lib. II, n. 129.

⁴⁶ *Acta Rom. Pont.* 923, n. 35 App.; cf. *Patr. gr.* 88, 1018 ss.

⁴⁷ *J. D. Mansi*, op. cit. XVI, 174: «Porro si synodus universalis fuerit congregata, et facta fuerit etiam de sancta Romanorum ecclesia quaevis ambiguitas et controversia, oportet venerabiliter et cum convenienti reverentia de proposita questione sciscitari et solutionem accipere, aut proficere, aut profectum facere, non tamen audaciter sententiam dicere contra summos senioris Romae pontifices». *L. Hefele-Leclercq IV*, 1, 529, can. 21: «Ferner, wenn eine allgemeine Synode zusammentritt und etwa auch bezüglich der heiligen Kirche der Römer irgend ein Zweifel auftaucht, so muß man mit der schuldigen Ehrfurcht über die betreffende Frage eine Untersuchung anstellen

und ein Urteil annehmen oder selbst fällen. Man darf aber nicht vermessentlich eine Sentenz gegen die höchsten Priester des Alten Rom aussprechen».

⁴⁸ So der Bischof Stephan von Larissa in einem Brief vom 7. 12. 531: cf. Acta Rom. Pont. 891, n. 28 App. Gregor der Große lehnte den Titel bekanntlich ab, cf. *W. de Vries*, op. cit. 369; cf. Acta Rom. Pont. 501, n. 271; - 913, n. 33 App.

⁴⁹ Patr. gr. 98, 1476.

⁵⁰ Ibid. 1461.

⁵¹ Cf. *J. Pargoire*, Apocrisaire, Dict. Théol. cath. I, 2541 ss.

⁵² *V. Grumel*, op. cit. 787. Das geht z. B. hervor aus einem Brief des Patriarchen Theophylakt an die östlichen Patriarchen vom Jahre 937 oder 938. Es ergibt sich freilich daraus auch, daß der Gebrauch wegen der politischen Umstände jahrhundertlang suspendiert war.

⁵³ Cf. *J. Hajjar*, Le Synode Permanent dans l'Eglise Byzantine des origines au XI. e siècle (Orient. Christ. Analecta, 164), Roma 1962, 75; cf. Acta Rom. Pont. 251, n. 119; Patr. lat. 54, 1001.

⁵⁴ *J. Hajjar*, loc. cit. 45.

⁵⁵ *Grillmeier-Bacht*, op. cit. n. 7, II, 459-490.

⁵⁶ Auf der Synode in Konstantinopel unter dem Bischof Nectar (381-397) waren auch Theophilus von Alexandrien und Flavian von Antiochien anwesend, cf. *J. Hajjar*, op. cit. *V. Grumel*, op. cit., I, 1, 6; *J. D. Mansi*, op. cit. III, 582.

Die Verurteilung des Maximus Confessor (655) geschah durch die Synodos Endemusa im Beisein des Patriarchen von Antiochien und eines Vertreters von Alexandrien, cf. *J. Hajjar*, op. cit. 201; *J. D. Mansi*, op. cit. XI, 357. Für gewöhnlich waren aber nur Bischöfe aus dem Gebiet des Patriarchats von Konstantinopel Mitglieder der Synodos Endemusa. Diese kann also nicht als eine ständige Vertretung der östlichen Patriarchen in Konstantinopel angesehen werden. Eine Aufzählung von anwesenden Bischöfen: cf. *J. Oudot*, Patriarchatus Constantinopolitani Acta Selecta I (Codif. Can. Or. Font., II-III) Vatikan 1941, 181, n. 3; cf. *J. D. Mansi*, op. cit. VIII, 1047 ss.

⁵⁷ *J. Hajjar*, op. cit. 191.

⁵⁸ Ibid. 192.

⁵⁹ Ibid. 198 ss.

⁶⁰ *V. Grumel*, op. cit. n. 828.

⁶¹ Cf. *W. de Vries*, Der Kirchenbegriff der von Rom getrennten Syrer (Orient. Christ. Analecta, 145), Roma 1955, 7-13, 45-47.

⁶² Ibid. 10; cf. *J. B. Chabot*, Chronique de Michel, Patriarche Jacobite d'Antiochie, Paris 1900-1910, III, 68; II, 414.

⁶³ Ibid. 11.

⁶⁴ Ibid. 46.

⁶⁵ Ibid. 46; cf. *O. Braun*, Timothei Patriarchae I Epistolae, Roma 1915, 101-102.